

# Der Freie Schwarzwälder

Wildbader Anzeiger und Tageblatt  
mit Erzähler vom Schwarzwald / Erste Tageszeitung des Oberamts Neuenburg

Amtsblatt für Wildbad  
mit amtlicher Fremdenliste

Erscheint Werktags

Telephon Nr. 41

Bezugspreis monatlich 80 Pfg. Durch die Post  
im Nachbarverkehr 2.15 Mk., in Württemberg  
2.25 Mk. vierteljährlich, hiezu Bestellgeld 30 Pfg.

Anzeigen 8 Pfg., von auswärts 10 Pfg. die Gar-  
monatzeile oder deren Raum.  
Kleinanzeigen 25 Pfg. die Zeile.  
Bei Inseraten, wo Kunst in der Expedition  
zu erlangen ist, wird für jedes Inserat 10 Pfg.  
besonders berechnet. Bei Offerten 20 Pfg.

Nr. 11

Dienstag, den 15. Januar 1918.

85. Jahrgang

## Die Friedensverhandlungen.

Brest-Litowsk, 11. Jan. Der am 11. ds. Mts. gebildete deutsch-österreichisch-ungarisch-russische Ausschuss hielt am 11. und 12. ds. Mts. drei Sitzungen ab. Zunächst wurde festgestellt, daß an erster Stelle des Friedensvertrages die Beendigung des Kriegszustandes zwischen den kriegsführenden Teilen ausgesprochen werden soll. Dagegen lehnte es Trojki ab, auszusprechen, daß die vertragstließenden Teile entschlossen seien, fortan in Frieden und Freundschaft zu leben. Es wurde beschlossen, auf den Gegenstand in einem späteren Zeitpunkt nochmals zurückzukommen.

Die Räumung der von den beiden kriegsführenden Parteien besetzten Gebiete soll grundsätzlich auf die Grundlage der vollen Gegenseitigkeit gestellt werden. Ferner wurde aus diesem Zusammenhang gesprochen, da es nicht kriegsführender Teil sei. Bezüglich der Räumung ging der deutsche Vorschlag dahin, die Räumung an den Zeitpunkt zu knüpfen, an dem nach Friedensschluß Rußland seine Streitkräfte demobilisiert haben werde. Trojki sprach demgegenüber den Wunsch aus, die Räumung der besetzten Gebiete parallel mit dem Verlauf der feindseitigen Abrüstung durchzuführen. Nach einem Hinweis des Staatssekretärs von Kühlmann darauf, daß nach dem russischen Vorschlag die Räumung der besetzten Gebiete sich bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens hin ausziehen müßte, wurde die Beratung über diesen Punkt abgebrochen.

Zu der Frage, auf welche Teile der besetzten Gebiete sich die Räumung zu erstrecken habe, führte Staatssekretär von Kühlmann aus: Wie aus der Bestimmung der Räumung hervorgeht, erstreckt sie sich nur auf diejenigen besetzten Gebiete, die noch Teile des Staatsgebietes derjenigen Macht sind, mit der der Frieden geschlossen wird. Es würde also in eine Unterziehung einzutreten sein, ob und welche Teile des ehemaligen russischen Gebiets bei Eintritt des Friedens noch als zum russischen Gebiet gehörig betrachtet werden können. Wir behaupten, daß in einem Teile der von uns besetzten Gebiete die zur Vertretung der betreffenden Völker tatsächlich bevollmächtigten Körperschaften ihr Selbstbestimmungsrecht ausgeübt haben, jedoch diese Gebiete heute nicht mehr als zum russischen Reich in seinem ehemaligen Umfang gehörig betrachtet werden können.

Hierauf erklärte Trojki: Wir können die Anwendung des Grundgesetzes der Selbstbestimmung nicht anders anerkennen, als gegenüber den Völkern selbst und nicht etwa gegenüber privilegierten Teilen derselben. Wir müssen die Auffassung des Vorsitzenden der deutschen Ordnung ablehnen, die dahin ging, daß sich der Willen in den besetzten Gebieten durch tatsächlich bevollmächtigte Organe geküßert habe, denn diese konnten sich nicht auf die von uns erklärten Grundzüge berufen.

Staatssekretär von Kühlmann erklärte: Unsere Auffassung geht dahin, daß die Staatspersönlichkeit entsteht und in der Lage ist, eine rechtsverbindliche Erklärung über die Grundlagen ihres Daseins abzugeben, sobald irgend ein zur Vertretung und als Sprachrohr geeigneter Vertretungskörper als Ausdruck des unweifelhaften Willens der überwiegenden Mehrheit des betreffenden Volkes den Entschluß zur Selbständigkeit und zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts kundgibt. Hierbei wies Kühlmann auf die Beispiele Finnlands und der Ukraine hin.

Demgegenüber bemerkte Trojki: Finnland war nicht von fremden Truppen besetzt. Der Willen des finnischen Volkes hat sich in einer Art und Weise geküßert, die als demokratisch bezeichnet werden muß. In der Ukraine ist der Prozeß einer derartigen demokratischen Selbstbestimmung noch nicht durchgeführt. Da aber die Ukraine andererseits nicht besetzt ist von ausländischen Truppen und die Räumung des ukrainischen Gebiets durch die russischen Truppen keinerlei Schwierigkeiten bereitet, so sehen wir keine Hindernisse, daß die Selbstbestimmung des ukrainischen Volkes auf dem Wege der Anerkennung der unabhängigen ukrainischen Republik erfolgt.

Aus dem weiteren Verhandlungen stellte zusammenfassend Staatssekretär von Kühlmann fest: Trojki scheint bereit, die in den besetzten Gebieten vorhandenen Organe der Volkvertretung als vorläufige Organe anzuerkennen, wenn diese Landestelle nicht mili-

tärisch besetzt wären. Er würde diesen dann auch die Befugnis zuerkennen, die von ihm geforderte Volksabstimmung durchzuführen.

Trojki erklärte hierauf, daß Neußerungen von Landtagen, Stadtvertretungen und dergleichen als Neußerungen des Willens eines bestimmten einflussreichen Teiles der Bevölkerung aufgefaßt werden könnten, die aber nur Grund zu der Annahme bilden, daß das betreffende Volk mit seiner staatlichen Lage unzufrieden sei. Daher müsse eine Volksabstimmung eingeholt werden, wozu aber die Schaffung eines Organs Vorbedingung sei, das die freie Abstimmung der Bevölkerung gewährleisten könne.

Im weiteren Verlauf der Besprechungen behauptete Trojki, daß zwischen den Erklärungen der Zentralmächte vom 23. Dezember und der Formulierung der Punkte 1 und 2 vom 27. Dezember ein Widerspruch bestehe.

Staatssekretär von Kühlmann erklärte, daß beide Dokumente Ausflüsse desselben Geistes und derselben Politik seien, wie sie der Reichskanzler in seiner programmatischen Rede im Reichstag angekündigt habe. Diese Rede habe im Grunde bereits die Erklärung der Verbündeten vom 25. Dezember enthalten und ebenso auch den Hinweis gebracht, daß die deutsche Politik ihre Beziehungen zu Polen, Litauen und Kurland unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu pflegen beabsichtige. Die nach Abwanderung strebenden Teile Rußlands seien nach Abgabe der Willenserklärungen der schon bestehenden Organe jetzt schon berechtigt, Verabredungen zu treffen, die sie für ihre Zukunft für gut und nützlich hielten. Sollten sich in diesen Verabredungen Verfügungen hinsichtlich der Vornahme von Grenzveränderungen finden, so sei nicht einzusehen, warum diese Gebiete in diesen Fragen nicht ebenso frei sein sollten, zu tun was ihnen beliebt, wie andere.

Trojki glaubte in dieser Auffassung eine Untergrabung des Grundgesetzes der Selbstbestimmung erblicken zu müssen und warf die Frage auf, warum denn die Organe der fraglichen Völker nicht zu den Verhandlungen in Brest-Litowsk eingeladen worden seien, wenn sie sogar das Recht haben sollten, über Gebietsteile zu verfügen. An eine solche Teilnahme der Vertreter dieser Völker an den Verhandlungen werde aber natürlich nicht gedacht, weil man diese Nationen nicht als Subjekte, sondern als Objekte der Verhandlungen betrachten würde.

Dazu bemerkte Staatssekretär von Kühlmann: Ich bin gerne bereit, den Gedanken zu erörtern, ob und in welcher Form eine Beteiligung von Vertretern der fraglichen Nationen an unseren Besprechungen sich ermöglichen ließe.

Minister Graf Czernin äußerte gleichfalls seine Bereitwilligkeit, der Frage näher zu treten, er wünschte aber zu wissen, in welcher Weise die Auswahl dieser Vertreter getroffen werden sollte, wenn russischerseits die in diesen Gebieten bestehenden Vertretungskörper nicht als berechtigt angesehen würden, im Namen der von ihnen vertretenen Nationen zu sprechen.

Trojki beantragte hierauf, die Sitzung zu vertagen, um es der russischen Delegation zu ermöglichen, eine Beratung abzuhalten und sich mit ihrer Regierung ins Benehmen zu setzen.

In der Sitzung vom 12. Januar faßte Staatssekretär von Kühlmann das Ergebnis der vorhergehenden Beratungen zusammen und wies auf genaue Erklärungen der russischen Ordnung über die Ausdrücke Subjekte und Objekte.

Der russische Bevollmächtigte Ramanow führte aus, die russische Ordnung sei nicht in der Lage, als Ausdruck des Volkswillens der besetzten Gebiete die Erklärungen anzuerkennen, die von dieser oder jener sozialen Gruppe oder Einzelperson gemacht worden seien, soweit diese Erklärungen unter dem Regime der fremden Besetzung erfolgten und von Organen ausgingen, deren Rechte nicht von der Volkswahl herrührten, und die überhaupt ihr Leben in dem Rahmen führen, der den Plänen der militärischen Besetzungsbehörde nicht widerspreche. Während der Besetzung haben nirgends, weder in Polen, noch in Litauen, noch in Kurland, irgend welche demokratische Organe existiert, die als Vertretung der Bevölkerung angesehen werden könnten.

den können, die als Ausdruck des Willens weiter Kreise der Bevölkerung zu gelten haben. Was das Wesen zur Erklärung über das Streben zur vollen staatlichen Unabhängigkeit anbetreffe, so erkläre die russische Abordnung:

1. Aus der Tatsache der Zugehörigkeit der besetzten Gebiete zum Bereiche des früheren russisch-kaiserlichen Reiches zieht die russische Delegation keine Schlüsse, die irgend welche staatsrechtliche Verpflichtung der Bevölkerung dieser Gebiete im Verhältnis zur russischen Republik auferlegen würden. Die alten Grenzen des früheren russischen Kaiserreiches, insbesondere gegen das polnische Volk, sind zusammen mit dem Zarismus verschwunden. Die neuen Grenzen des brüderlichen Bundes der Völker der russischen Republik und der Völker, die außerhalb ihres Rahmens bleiben wollen, müssen gebildet werden durch einen freien Entschluß der entsprechenden Völker.

2. Lediglich besteht für die russische Regierung die Grundaufgabe der jetzt geführten Verhandlungen nicht darin, in irgend welcher Weise das weitere zwangsweise Verbleiben der genannten Gebiete in dem Rahmen des russischen Reiches zu verteidigen, sondern in der Sicherung der Willensfreiheit der Selbstbestimmung der inneren Staatsangehörigen der genannten Gebiete.

3. Die so verhandelte Aufgabe setzt voraus vorhergehende Verständigung Deutschlands und Österreich-Ungarns von der einen, Rußlands von der anderen Seite über 4 Hauptpunkte: In Bezug auf den Umfang des Gebiets, dessen Bevölkerung berufen sein wird, das Selbstbestimmungsrecht auszuüben, in Bezug auf die allgemeinen politischen Voraussetzungen, bei denen die Lösung der Frage von den staatlichen Geschicken der entsprechenden Gebiete und Nationen vollzogen werden soll; in Bezug auf die Uebergangsgewalt, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen staatlichen Bildung dieser Gebiete bestehen soll; in Bezug auf die Art und Form, in der die Bevölkerung dieser Gebiete ihren Willen kundzugeben haben wird.

Die Gesamtzahl der Antworten auf diese Frage bilden die Paragraphen des Friedensvertrages, die den Paragraphen 2 des deutschen Vorschlags am 28. Dezember 1917 entsprechen soll. Die russische Abordnung schlägt ferner folgende Lösung dieser Fragen vor: 1) das Gebiet, das Selbstbestimmungsrecht steht den Nationen, nicht ihren Teilen zu, die besetzt sind. Rußland vertritt sich, diese Gebiete weder direkt, noch indirekt zur Annahme dieser oder einer anderen Staatsform zu nötigen. Die Regierung Deutschlands und Österreich-Ungarns bestreiten überseits bestimmt das Fehlen irgend welcher Ansprüche sowohl auf die Einverleibung in das Gebiet Deutschlands und Österreich-Ungarns der Gebiete des früheren russischen Kaiserreiches, die jetzt von den Heeren Deutschlands und Österreich-Ungarns besetzt worden sind, wie auch die sog. Grenzveränderung auf Kosten dieser Gebiete. Gleichzeitig verpflichten sie sich, diese Gebiete nicht, weder direkt, noch indirekt, zur Annahme dieser oder jener Staatsform zu nötigen, ihre Unabhängigkeit nicht durch irgend welche Zoll- oder Militärabkommen beengen, die geschlossen würden vor der endgültigen Konstituierung der Gebiete auf Grund des politischen Selbstbestimmungsrechts der sie bevölkernden Nationen.

Hierauf nahm General Hoffmann das Wort und führte aus: Ich muß zunächst gegen den Ton dieser Vorschläge protestieren. Die russische Delegation spricht mit uns, als ob sie siegreich in unserem Lande stünde und uns Bedingungen diktieren könnte. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Tatsachen entgegen gesetzt sind. Das siegreiche deutsche Heer steht in Ihrem Gebiet. Ich möchte dann feststellen, daß die russische Abordnung für die besetzten Gebiete die Anwendung eines Selbstbestimmungsrechts der Völker in einer Weise und in einem Umfang fordert, die ihre Regierung im eigenen Lande nicht anwendet. Ihre Regierung ist begründet lediglich auf Nachdenken unterdrückt. Jeder Andersdenkende wird einfach als Gegenrevolutionär und Bourgeois für vogelfrei erklärt. In der Nacht vom 30. zum 31. Dezember wurde der 1. weißrussische Konowich in Minsk, der das Selbstbestimmungsrecht des weißrussischen Vol-





### Die neue Don-Republik.

In der Reihe der neuen russischen Republiken wird binnen wenigen Tagen auch die Don-Republik eintreten. Es war zwar bereits seit längerer Zeit die Rede davon, daß die Don-Republik des unteren und mittleren Donlaufes beabsichtigt. Als unter der Präsidentschaft Kaledins zu einem selbständigen Staate zusammenschließen. Bislang ist die Sache aber noch nicht geklärt. Es ist auch zur Zeit unbestimmt, ob die Gouvernements von Kuznetz und Woronesch.



Die neue Don Republik

Die sich zunächst vorwiegend der Ukraine angegeschlossen hatten, so nicht vorzulegen werden, jetzt zur Don-Republik überzugehen. Die neue Republik, deren Hauptstadt jedenfalls Kalam ein wird, läßt an das Kaspische Meer und wird im Süden von der kaukasischen Republik begrenzt. Im Westen lagert sich die Ukraine vor, während im Osten das Gouvernement Astrachan und im Norden das Gouvernement Saratow den Vorstoß macht.

### Baden.

**H. Karlsruhe, 14. Jan.** Wie der Staatsanzeiger meldet, hat der Großherzog den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Johann Lehner auf die Dauer seines richterlichen Amtes zum Mitglied der Ersten Kammer ernannt.

**(-) Karlsruhe, 14. Jan.** In Säckingen ist Amtsvorstand Geh. Regierungsrat Albert Kapfeler nach längerer Krankheit an den Folgen einer Lungenentzündung gestorben. Er ist in Karlsruhe im Jahr 1868 geboren, wurde im Jahr 1898 in Pforzheim als Amtmann angestellt, im Jahre 1902 nach Freiburg versetzt und im Jahre 1904 zum Amtsvorstand in Säckingen ernannt.

**(-) Emmendingen, 14. Jan.** In der Nähe von Kallertdingen geriet der etwa 60jährige Tagelöhner König von Weiler im Elßach in einen mit Schnee angefüllten Graben und erlitt den Erfrierungstod.

### Württemberg.

**(-) Stuttgart, 14. Jan.** (Die elektrische Großwirtschaft.) Im Württ. elektr. Verein sprach am Samstag Baumpektor von der Burckhard über die technisch-wirtschaftlichen Grundlagen einer elektrischen Großwirtschaft in Württemberg. Die Vorbedingung dazu ist der Zusammenschluß der zerstreuten Elektrizitätswerke und Errichtung von Fernleitungen für hohe Spannung (etwa 100.000 Volt), mittels deren die Hauptlinie der Elektrizitätswerke Heilbronn, Fellbach, Mühlacker (Stuttgart), Albstadt, Göppingen, Geislingen und Ulm in Verbindung gebracht werden soll. Daran würde sich der Aufbau von Kraftwerken-Heidenheim und der Verbindung für den Schwarzwald und oberen Neckar schließen. In den nächsten Tagen von Postdienstleistungen (Gesellschaft von der am Brand des schwebischen Jura in ungeheuren Mengen vorhandenen vorzeitlichen Mädel (Posidonia) läßt sich so viel Mineralöl gewinnen, daß der Bedarf von ganz Deutschland nach vorsichtiger Berechnung auf 800 Jahre gedeckt werden könnte. Mittels dieses Oils, das zur Heizung von Dampfmaschinen zum Stromerzeugungsantrieb Verwendung finden kann, würde Württemberg künftig bis zu einem gewissen Grade von der Kohle unabhängig werden. Als Nebenprodukt könnte aus dem Schiefer außer dem Öl auch Gas für die Erzeugung elektrischer Kraft gewonnen werden. Im kommenden Frühjahr wird eine Privatfirma im Benehmen mit der R. Bau- und Bergdirektion eine große Anlage

len. Zum Ausbau der elektrischen Großwirtschaft, deren Gesamtkosten von der Burckhard einschließlich des Ausbaus der Wasserkräfte, der Dampfmaschinen- und Gaskraftmaschinenanlagen und der Fernleitungen auf 37 Millionen Mk. veranschlagt wird, zunächst ein großes Turbinenkraftwerk in Mäuser a. N. in Verbindung mit dem dortigen Stuttgarter Werk zu errichten sein.

**(-) Stuttgart, 14. Jan.** (Ein alter Bekannter.) Der militärische Bevollmächtigte Deutschlands bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk hat sich bekanntlich mit entrüsteten Worten gegen die Forderungen ausgesprochen, die von den Bolschewiki über die Friedensverhandlungen verbreitet wurden. Dabei kam besonders auch die unwahre Berichterstattung der offiziellen Petersburger Telegraphen-Agentur zur Sprache, die Trocki zugeben mußte. Nun erzählt man aus schwedischen Blättern, daß an der Spitze dieser Agentur der Genosse Nadel, eigentlich Sobellon, ein auch in Württemberg nicht unbekannter Mann, stehe. Seine Vergangenheit ist recht dunkel. Nachdem er zuerst in Stuttgart sein Unwesen trieb und die Radikalen unter der Führung seines Freundes Westmeyer den heutigen Schriftleiter Keil aus der Redaktion der „Tagwacht“ verdrängt hatten, ging er nach Göppingen, wo er das „Freie Volksblatt“ in der radikalsten Richtung redigierte. Nach seiner Tätigkeit in Bremen siedelte Nadel, der aus Polen stammt und über den ein heftiger Streit entstand, ob er der Sozialdemokratie noch angehöre oder nicht, nach Bern über, wo er in der „Verner Tagwacht“ während des Krieges wilde Artikel gegen Deutschland veröffentlichte. Nun ist er nach dem Sieg der Revolution nach Russland zurückgekehrt.

**(-) Stuttgart, 14. Jan.** (Ehrlicher Findex gesucht.) Das Dienstmädchen einer Händlerin hat am letzten Freitag auf dem Weg von Gaisburg zum Hauptbahnhof 7575 Mk. in Papiergeld verloren. Die Familie, dessen Haupt vollstündiger Kriegsinvalide ist, würde durch diesen Verlust völlig mittellos werden. Dem Findex wird eine Belohnung von 1000 Mk. zugesichert.

**(-) Crailsheim, 14. Jan.** (Unglücklicher Schütze.) In der Meinung, das Gewehr sei nicht geladen, zielte ein Burche in Saapflosch auf seinen Neffen. Das Gewehr entlud sich und der Knabe, dessen Vater im Felde steht, war sofort tot.

### Vor Antwerpen.

Segeant Emil Eckerdt, geboren am 13. Februar 1887 zu Neudargartach bei Dellbrunn, wohnhaft Baselst, von der 10. Kompanie des 2. Marine-Infanterie-Regiments, der am 3. September 1914 auf den belgischen Kriegsschauplatz ausgerückt war, zeichnete sich bereits wenige Tage später in dem Gefecht bei Werchter am 7. September 1914 durch große Umsicht und heroische Tapferkeit aus. Mit einem Mann der Kompanie nahm er vier Belgier gefangen, nachdem es ihm als ausgezeichneten Schützen gelungen war, mehrere feindliche Soldaten bei ihrer Flucht von den Rädern zu schleichen. Zwei Tage später wurde sein Zug von überlegenen feindlichen Kräften überraschend angegriffen. Die feindliche Artillerie nahm sofort die ins Dorf Werchter über die Dole führende gesprengte Brücke unter Schrapnell- und Granatfeuer. Ein Laufsteg stellte vom diesseitigen Ufer über die gesprengte Brücke die Verbindung mit dem Dorfe her. In dem heftigen Artilleriefeuer, unter dessen Schuß feindliche Infanterie das linksseitige Ufer erreichte hatte, sprang der damalige Gefreite Eckerdt auf die Brücke und warf den Laufsteg in die Dole. Dem Feind war es dadurch unmöglich, sofort zu folgen, und Eckerdt erhielt für seine Tat als erster Mann der Kompanie das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Im Gefecht bei Thibodant am 11. September 1914 ging Eckerdt eine sehr gewagte Patrouille an Kanal bei der Schleuse. Der Feind ging von allen Seiten gegen den Kanal vor. Eckerdt war sofort bereit, sich zu stellen, was uns gegenüberlag. Allein ging er über die Schleuse und kam mit vorzüglicher Meldung zurück. Beim Angriff auf Fort Waelchem nahm die Kompanie, die am Bahndamm entlang vorging, heftiges Feuer aus der rechten Flanke. Die Verbindung mit der Nachbarkompanie war abgerissen. Eckerdt als Patrouillenfürher mit drei Mann stellte die Verbindung her und meldete gleichzeitig das Eisenkreuz 1. Klasse. Die Verbindung mit der Flanke mußte aus einer besetzten Feststellung kommen, die östlich des Bahndammes zwischen Fort Waelchem und Fort Waure St. Catherine liegt. Diese Meldung war von hervorragendem Wert und befähigte sich bei Morgengrauen vollkommener. Auch später zeichnete er sich durch eine Reihe vorzüglicher Patrouillengänge aus. Zu allem stets fröhlich bereit, von seltener Pflichttreue, ist Eckerdt, der wegen seiner Verdienste das Eisene Kreuz 1. Klasse erhielt, ein glänzendes Beispiel für seine Kameraden.

**- Neue Ordensbänder.** Zu den Ordensbändern des Württ. Militärverdienstordens und der Goldenen Verdienst-Medaille hat der König die Einführung besonderer Abzeichen genehmigt. So lange die Auszeichnungen nicht selbst angelegt sind, darf statt des Militärverdienstordens ein Lorbeerkranz aus grünem Schmelzwerg, statt der Goldenen Verdienst-Medaille ein goldener Lorbeerkranz aus dem Band getragen werden. Diese besonderen Abzeichen sind von den Inhabern der Auszeichnungen selbst zu beschaffen. Sie sind vom K. Münzamt zu beziehen; Heeresangehörige beziehen sie durch Vermittlung ihres Truppentells.

**- Maschineneingang.** In Hohenheim wird in der Zeit vom 12.-14. Februar ein dreitägiger Maschineneingang für Frauen und Mädchen abgehalten, in dem die Teilnehmerinnen über den Bau, die Handhabung und Instandhaltung der wichtigsten Hof- und Feldmaschinen unterwiesen werden sollen.

**- Die deutschen Sparlaffen.** Nach den Schätzungen der „Sparlaffe“ brachte der November einen Zuwachs von 300 Millionen Mark Sparzulagen gegen 100 bzw. 115 Millionen Mark im November der beiden Vorjahre. Damit hat der Zuwachs seit Jahresbeginn die Riesensumme von 3300 Millionen Mark erreicht gegen 2300 bzw. 2330 Millionen Mark in der gleichen Zeit der beiden Vorjahre.

**- Kleinere Eisenbahnfrachtbrieife.** Das Reichseisenbahnamt hat das Frachtbrieifmuster mit Geltung vom 10. Januar ab vorübergehend geändert. Die neuen Frachtbrieife werden um die Hälfte verkleinert, indem die Rückseite mit der rechten Hälfte des Frachtbrieifes des jetzt geltenden Musters bedeckt wird.



Der großsenwahninnige Juppiter Willson. Erklären die Mittelstände immer noch nicht vor meinem Zorn?

### Kofales.

**- Die Verzählung von Forderungen.** Das Gewerbeblatt schreibt: Soll eine Forderung nicht verzahlen, so muß der Gläubiger vor Vollendung der Verzählung gegen den Schuldner Klage erheben. Die Berichte sind aber bei vermindertem Personalstand so stark beschäftigt, daß jede weitere Belastung nach Möglichkeit unterbleiben muß. Der Bundesrat hat daher, wie in den Jahren 1914, 1915 und 1916, verordnet, daß der Eintritt der Verzählung der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche wie der um ein Jahr hinausgeschoben wird. Es handelt sich hierbei um die in zwei oder vier Jahren verzählenden Forderungen, welche also, soweit sie nicht bereits verzahlt, nicht vor dem 1. Januar 1919 verzahlen. Die Verzählung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist; es verzahlen also sämtliche Forderungen der Kaufleute, Handwerker, Land- oder Forstwirte, Gastwirte usw. für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten im Jahre 1919 erst mit dem Schluß des Jahres 1918. Das gleiche gilt auch für Gehalts- und Lohnforderungen von Angestellten, sowie für die Honorarforderungen der Ärzte und Rechtsanwälte. Erfolgen die Leistungen des Kaufleute, Handwerker oder der Land- oder Forstwirtschafttreibenden nicht für den privaten Verbrauch des Schuldners, sondern für einen Gewerbebetrieb, so verzahlen die Forderungen des Gläubigers erst in vier Jahren. Dies gilt auch für Rückstände von Zinsen, Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, von Renten, Besoldungen, Versorgungsrenten, Unterhaltungsbeiträgen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Andere Ansprüche als die in den §§ 196 und 197 des Bürgerl. Gesetzbuches aufgeführten, nehmen an der Verlängerung der Verzählungsfrist nicht teil. So ist z. B. der Anspruch auf Schadenersatz auf Grund einer am 1. Oktober 1914 erfolgten unerlaubten Handlung am 1. Oktober 1917 verzahlt.

**- Einzahlungskurse für Postanweisungen.** Für Dänemark 100 Kronen gleich 157 Mark, für Schweden 100 Kronen gleich 167 Mark und für Norwegen 100 Kronen gleich 166 Mark.

### Bermischtes.

**Verkauf eines Schlosses.** Prinz Johann Georg von Sachsen (Bruder des Königs) hat ferner sein Schloss Weesenstein, zu dem auch mehrere Rittergüter gehören, an den nationalliberalen Landtagsabgeordneten, Geheimen Kommerzienrat Bauer verkauft. Angekauft beträgt der Kaufpreis rund 2 Millionen Mk.

**Verurteilung.** Der Kaufmann Alfred Wilde in Berlin, der im April 1917 ein Geschäft in Kiel um 43.000 Mk. gepachtet hatte, indem er Fingerringe statt Nähnadeln lieferte, wurde zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Als Wilde, der schon mit 3 Jahren Gefängnis verurteilt ist, im Oktober auf dem Bahnhof in Frankfurt verhaftet wurde, hatte er rund 70.000 Mk. bei sich, wovon 25.000 Mk. aus einer anderen ähnlichen Forderung kamen.

**Die Einheitsbluse.** In Berlin ist mit der Ausgabe von 40.000 Einheitsblusen für Frauen an die Wiederverkäufer begonnen worden. Es sind vier Serien mit je zwei verschiedenen Modellen. Der Preis bewegt sich zwischen 104 und 140 Mk. für das Duzend; der Aufschlag des Wiederverkäufers darf 18 Prozent nicht übersteigen, so daß eine Bluse im Laden um 10 bis 13 Mk. zu kaufen sein wird. Da es sich um Arbeits- oder Hausblusen handelt, ist das Augenmerk vor allem auf Dauerhaftigkeit gerichtet. Die aus Baumwolle hergestellten Muster haben die Oberhandform mit festem Kragen und zeigen die verschiedensten Farben.

**- Hauschlachtung von Schweinen.** Nach einer Verfügung der Fleischverorgungsstelle sind Hauschlachtungen von Schweinen vom 1. Februar 1918 ab bis auf weiteres verboten. Ausnahmen kann der Kommunalverband zulassen für die Hauschlachtung von Schweinen durch Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, sowie Betriebsbetriebe für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen bzw. ihrer Angehörigen und Arbeiter, wenn feststeht, daß die Schweine nur mit erlaubten Futtermitteln ernährt werden. Im übrigen können Ausnahmen nur von der Fleischverorgungsstelle zugelassen werden.

